



Statuten der Schaffhauser Wanderwege

Gegründet 11. April 1935

(revidiert 23. April 2022)



(Im folgenden Text schliesst die männliche Schreibweise die weibliche mit ein)

Art. 1		Name, Sitz	
<i>Name</i>	1	Unter dem Namen "Schaffhauser Wanderwege (SHWW)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	
<i>Ausrichtung</i>	2	Die Schaffhauser Wanderwege orientieren sich an ihrem Leitbild und ihren Statuten und sind Aktivmitglied der Dachorganisation Schweizer Wanderwege. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.	
<i>Sitz</i>	3	Der Sitz der Schaffhauser Wanderwege befindet sich am Ort ihrer Geschäftsstelle.	
Art. 2		Zweck und Aufgaben	
<i>Zweck</i>	1	Die Schaffhauser Wanderwege sind die Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Schaffhausen. Die Schaffhauser Wanderwege verfolgen keine kommerziellen Zwecke und erstreben keinen Gewinn.	
<i>Ausrichtung</i>	2	Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Die Förderung und die Überprüfung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Schaffhausen, welches einheitlich und lückenlos nach den national verbindlichen Normen signalisiert ist;- Die Organisation von geführten Wanderungen;- Die Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis;- Die Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene.	
Art. 3		Mitgliedschaft	
<i>Mitglieder, Stimmrechte</i>	1	Die Mitgliedschaft bei den Schaffhauser Wanderwegen können sowohl natürliche als auch juristische Personen ohne Einschränkung der Nationalität und des Alters erlangen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung.	
<i>Arten der Mitgliedschaften</i>	2	Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedschaften: <ul style="list-style-type: none">- Einzelmitgliedschaft (ohne Abonnement von WANDERN.CH)	



- Einzelmitgliedschaft PLUS
(mit Abonnement von WANDERN.CH)
 - Familienmitgliedschaft
(ohne Abonnement von WANDERN.CH)
 - Familienmitgliedschaft PLUS
(mit Abonnement von WANDERN.CH)
 - Kollektivmitgliedschaft (Firmen, Verbände, Vereine,
Gemeinden und Körperschaften)
(mit Abonnement von WANDERN.CH)
- Ein- und Austritt* 3 Der Ein- und Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an die Geschäftsstelle möglich. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.
- Ausschluss* 4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Schaffhauser Wanderwegen nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Ehrenmitglieder* 5 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Art. 4 Mitgliederbeiträge**
- Festlegung* 1 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich festgelegt und genehmigt.
- Ehrenmitglieder* 2 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit und erhalten das Abo von WANDERN.CH kostenlos.
- Art. 5**
- Finanzierung* 1 Die Schaffhauser Wanderwege finanzieren sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Private Spenden, Legate, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Allfällige Gewinnbeteiligung der Schweizer Wanderwege
- Haftung* 2 Die Schaffhauser Wanderwege haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, der Wanderleiter-Innen, der Ortsmitarbeiter sowie der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



<i>Eigenverantwortung von Mitgliedern, Teilnehmern</i>	3	Die Schaffhauser Wanderwege haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche von Mitgliedern und Teilnehmern, die im Zusammenhang der Teilnahme an Aktivitäten der Schaffhauser Wanderwege stehen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.
Art. 6		Geschäftsjahr
<i>Dauer</i>	1	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Art. 7		Organe
<i>Organe</i>	1	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - Die Generalversammlung - Der Vorstand - Die Revisionsstelle - Die Kommissionen - Die Geschäftsstelle
Art. 8		Die Generalversammlung
<i>Generalversammlung</i>	1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Schaffhauser Wanderwege. Sie wird ordentlicherweise im Frühjahr durchgeführt.
<i>Einladung</i>	2	Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
<i>Eingabe von Traktanden</i>	3	Traktanden seitens der Mitglieder sind bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Präsidenten einzureichen.
<i>Tagesordnung</i>	4	Die Generalversammlung kann nur die in der Tagesordnung aufgeführten Traktanden behandeln.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	5	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
<i>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und</i>	6	Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.



<i>Wahlen</i>		<p>Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3.1 sowie die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p> <p>Die Generalversammlung beschliesst bei Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Sachgeschäften den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls zweiten Wahlgang des relative Mehr.</p>
<i>Vorsitz</i>	7	<p>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p>
<i>Geschäfte</i>	8	<p>Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets; - Entlastung des Vorstandes und des Kassiers; - Wahl des Präsidenten und Mitgliedern des Vorstandes; - Wahl der Revisionsstelle; - Festlegung der Mitgliederbeiträge; - Ernennung von Ehrenmitgliedern; - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; - Statutenänderungen; - Auflösung des Vereins.
Art. 9		Vorstand
<i>Führungsorgan</i>	1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan der Schaffhauser Wanderwege. Er vertritt den Verein bei den Schweizer Wanderwegen, bei Behörden und Partnern sowie in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.</p>
<i>Zusammensetzung; Amtsdauer</i>	2	<p>Der Vorstand setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen. Der für die Fuss- und Wanderwege bei der kantonalen Verwaltung zuständigen Stelle ist eine Vertretung im Vorstand einzuräumen.</p> <p>Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie ist auf 12 Jahre beschränkt.</p>



<i>Aufgabenteilung</i>	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in separaten Pflichtenheften geregelt.
<i>Aufgaben</i>	4	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung; - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung - Regelung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind; - Verabschiedung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung; - Protokollführung; - Erlass von Pflichtenheften und Reglementen; - Genehmigung von Verträgen; - Information und Kontakte zu den Mitgliedern; - Durchführung vereinsspezifischer Anlässe; - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
<i>Unterschrift</i>	5	Die Schaffhauser Wanderwege werden nach aussen rechtsverbindlich vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für nicht verpflichtende Vertretungen genügt die Unterschrift des Einzelnen.
<i>Mitarbeit</i>	6	Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung gemäss Spesenreglement ausgerichtet werden.
<i>Finanzkompetenz Vorstand</i>	7	Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Jahr Fr. 5'000.-.
<i>Vorstandssitzungen</i>	8	Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Art. 10		Revisionsstelle
<i>Ernennung, Amtsdauer</i>	1	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie ist auf 12 Jahre beschränkt.
<i>Auftrag</i>	2	Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung.



Berichterstattung 3 Die Revisionsstelle erstellt zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 11 Statutenänderungen

Beschluss zur Statutenänderung 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Zur Genehmigung von Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Vereinsauflösung

Beschluss zur Auflösung 1 Der Beschluss zur Auflösung der Schaffhauser Wanderwege erfolgt durch die Generalversammlung. Dazu bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Verwendung Liquidationsergebnis 2 Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Schweizer Wanderwege über.
Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum der Schweizer Wanderwege über.
Die sich im Eigentum der Schaffhauser Wanderwege befindenden Grundstücke gehen ohne Kostenfolge an die zuständigen Gemeinden über.

Art. 13 Schlussbestimmungen

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. April 2022 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 16. April 2016 geltenden Statuten.

Schaffhausen, 23. April 2022

Für den Vorstand der Schaffhauser Wanderwege (SHWW)


Hans Rudolf Stamm
Präsident


Simone Schoch
Aktuarin